



Satzung

Schönrain-Chöre
Neckartenzlingen e.V.

2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Beiträge	4
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Mitgliederversammlung	4
§ 8	Der Vorstand	6
§ 9	Vereinsausschuss	6
§ 10	Kassenprüfer	6
§ 11	Jugendleiter	7
§ 12	Ehrung von Mitgliedern	7
§ 13	Auflösung des Vereins	7
§ 14	Inkrafttreten	7

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein Schönrain-Chöre Neckartenzlingen ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Neckartenzlingen. Er ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband. Er wurde als Sängerkranz Neckartenzlingen e.V. im Jahre 1875 gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die männliche Verwendungsform gilt zugleich für weibliche.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik, insbesondere des Chorgesangs. Dazu hält der Verein regelmäßig Übungsstunden ab. Mit kulturellen Veranstaltungen jeglicher Art stellt er sich in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein widmet sich der Kinder- und Jugendausbildung im musischen Bereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann abweichend hiervon beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes oder anderen, im Auftrag des Vereins tätigen Vereinsmitgliedern, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme in den Verein die Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten.

Ein förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person sein.

Die Mitgliedschaft wird beim geschäftsführenden Vorstand durch schriftlichen Antrag gestellt. Dieser hat eine Bankeinzugsermächtigung und eine Datenschutzerklärung sowie die Erklärung zu enthalten, dass das neue Mitglied Kenntnis von der Vereinssatzung genommen hat und diese anerkennt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich (31.12.). Zur Wahrung der Frist muss die Kündigung zum 30.11. des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Bei Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Beitragsanteile werden nicht erstattet.

Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist oder wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Ausschlussentscheidung ist das Mitglied anzuhören. Binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit, gegen die Ausschließung Berufung einzulegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung eines Mitglieds- und Zusatzbeitrags. Die zu zahlenden Beiträge von Mitgliedern ergeben sich auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des doppelten des jährlichen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen.

Beschlüsse über die Beiträge erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal eines Kalenderjahres, statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und mit Begründung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch einzuberufen, wenn der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern besteht.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Einladung im örtlichen Amtsblatt mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mitglieder, die außerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen wohnen, sind schriftlich zu laden. Dies kann entfallen, wenn das Mitglied hierauf verzichtet und einer Einladung per Email zustimmt.

Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In der Einladung ist mitzuteilen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung sie nicht einem anderen Organ zuweist.

Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- Festlegung der Anzahl der Vorstands- sowie der Ausschussmitglieder vor Durchführung der Wahl.
- Wahl des Vorstandssprechers, des Kassiers sowie der weiteren Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
- Entscheidung über die Erhebung der Mitglieds-, Tanz- und Chorbeiträge und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere den Erwerb von Grundstücken
- Aufnahme von Darlehen, Beteiligung an anderen Vereinen oder Gesellschaften, Übernahme von Bürgschaften
- Beschlüsse über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch die Teilnahme von Gästen zulassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher oder – im Falle dessen Verhinderung – von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Stimmübertragung ist unzulässig.

Über die Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn diese in einem eigenen Tagesordnungspunkt in der Einladung mitgeteilt wird. Der Inhalt der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist bekannt zu geben.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorstandssprecher und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand oder dem Verein ausgeschlossen, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

Scheidet der Vorstandssprecher oder Kassier aus, so ist das Ersatzmitglied aus der Mitte des noch bestehenden Vorstandes zu bestimmen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Ein Vorstandsmitglied hält die Beschlüsse des Vorstandes in einem Protokoll fest.

Der Kassier ist für die finanziellen, steuerlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins verantwortlich.

§ 9 Vereinausschuss

Der Vereinausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- bis zu zwei Jugendleitern
- bis zu zehn weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Vereinausschuss ist beschließendes Organ des Vereins. Er ist in allen für den Verein wichtigen und bedeutenden Fragen anzuhören und hat das Recht, Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands anzufechten und aufzuheben. Der Vereinausschuss entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel.

Der Vereinausschuss bildet bei Bedarf für wichtige Vereinaufgaben (insbesondere Jugendarbeit) Ausschüsse und beruft die für deren Tätigkeit erforderlichen Mitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Jugendleiter

Die Jugendleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Jugendleiter sind für alle Fragen und Belange der Vereinsjugend verantwortlich. Sie berichten dem Vereinsausschuss und dem Vorstand.

§ 12 Ehrung von Mitgliedern

Die Ehrungen von Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neckartenzlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 20.03.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung von 2013. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.